

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Hoffnung schöpfen und Vertrauen wagen, einander Respekt erweisen und in Liebe begegnen sind Werte, die neue Lebensperspektiven eröffnen und tragfähige Beziehungen im persönlichen Leben wie in unserer Gesellschaft ermöglichen.

Die **Blaues Kreuz Stiftung** will als Initiative des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. einen Beitrag leisten, das Wohlfahrtswesen, das öffentliche Gesundheitswesen, die Jugendhilfe und das Bildungswesen zu fördern und zukunftssträchtige Entwicklungen zu unterstützen. Die Stiftung will im Sinne eines christlichen Menschenbildes prägen und sich für ein befreites, wertebewusstes Leben in unserer Gesellschaft einsetzen.

Die Stiftung soll den Dienst des Blauen Kreuzes, wie er sich im Blauen Kreuz in Deutschland e.V., im Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, weiteren Untergliederungen und Beteiligungen abbildet, fördern und langfristig sichern. Sie arbeitet dabei mit Einrichtungen der Kirchen und der Diakonie konfessionsübergreifend zusammen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Blaues Kreuz Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung fördert die Bestrebung, durch Information dem Missbrauch von Suchtmitteln entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Es soll ein suchtmittelfreier Lebensraum in christlicher Gemeinschaft ermöglicht werden, sowohl für Betroffene als auch für nahestehende Personen wie Angehörige und Bezugspersonen. Dabei ist die Würde des Menschen, unabhängig vom Geschlecht, der



Glaubensrichtung, Herkunft, kulturellen Zugehörigkeit und sexuellen Orientierung zu achten. Die Stiftung hat die Aufgabe alle Gesellschaften des Blauen Kreuzes, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu unterstützen.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung folgender Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts

- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere umfassende Hilfe für Suchtgefährdete, Suchtkranke und ihnen nahestehende Personen,
- der Jugendhilfe,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- der Religion,
- der Unterstützung hilfebedürftiger Personen

(2) Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke aller Gesellschaften, die unter der Leitung des Blauen Kreuzes stehen, beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung ihre Mittel teilweise steuerbegünstigen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 2 AO).

(3) Die genannten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung kann auch Projekte im Ausland fördern.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die



Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Umschichtungsrücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist ein satzungsgemäßer Beschluss erforderlich. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4) Anlässlich von Zustiftungen - auch von Todes wegen - kann der Stiftungszweck erweitert bzw. ergänzt werden, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.

(5) Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden, ebenso auf die Stiftung übertragene Kunstwerke o. ä., sofern keine anderslautende Bestimmung entgegensteht. Der Veräußerungserlös stellt Stiftungsvermögen dar und ist diesem wieder zuzuführen.

(6) Die Stiftung kann sich an anderen gemeinnützigen oder gewerblichen Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligen oder solche selbst einrichten. Die Stiftung darf bei Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder selbst errichteten Institutionen keine unbeschränkte Haftung übernehmen.

(7) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erlassen.

(8) Die Stiftung darf die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung und Geschäftsführungsaufgaben von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn deren Stiftungszwecke mit dem Stiftungszweck dieser Stiftung übereinstimmen und sie die damit ggf. einhergehenden Verwaltungskosten tragen können. Das Vermögen nicht rechtsfähiger Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Trägerstiftung verwaltet. Die Vermögensverwaltung von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen erfolgt nach Weisung des Stifters/der Stifterin/der Stifter. Die Stiftung ist berechtigt, für die erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt für die Verwaltung in Rechnung zu stellen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 der Abgabenordnung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen



BRUNNEN

Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Für die Zuführung von Freien Rücklagen zum Stiftungsvermögen ist ein Beschluss gemäß der Satzung erforderlich.

(3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; dies gilt generell auch für mit Vorstandsmitgliedern verbundene Unternehmen oder Personen. Darüber hinaus dürfen insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen hinaus keine direkten oder indirekten Zuwendungen an den Stifter, seine Erben oder mit dem Stifter verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) 2/3 der Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Blauen Kreuz in Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolger sein.

(3) Der Vorstand kann zu einem späteren Zeitpunkt einen Beirat einrichten. Die Regelungen hinsichtlich Zusammensetzung, Rechte und Pflichten sowie Beschlussfassung definiert der Vorstand.



- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine haupt- oder ehrenamtliche Geschäftsführerin / einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen, die / der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein darf. Die Befugnisse und Aufgaben regeln eine separate Geschäftsordnung für Geschäftsführer. Eine ggf. zu leistende Vergütung muss der Ertragslage der Stiftung angemessen sein.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Bestellung der ersten Vorstandsmitglieder sowie die Benennung der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden obliegt dem Bundesvorstand des Gründungsstifters. Das Recht zur Berufung und Abberufung von weiteren Vorstandsmitgliedern geht dann auf den Vorstand der Stiftung über. Nach der Initialbestellung durch den Bundesvorstand werden zukünftig weitere Vorstandsmitglieder vom Stiftungsvorstand oder dem Kuratorium vorgeschlagen und vom Stiftungsvorstand berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer jeweiligen Vorstandszugehörigkeit. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall bzw. Auflösung oder bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegungserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes, die jederzeit möglich ist,
- c) durch Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschlusses, der einer Mehrheit von $2/3$ aller Stiftungsvorstandsmitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied jedoch kein Stimmrecht hat. Vor der Abberufung des betroffenen Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsvorstands – im Amt. Eine Abberufung ist wirksam, bis eine evtl. Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger durch Kooptation bestellt. Der Vorstand kann Nachfolger auch auf Vorschlag des Kuratoriums bestellen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung bis zur Bestellung ihrer



Nachfolger fort, sofern der Vorstand durch Ablauf der Amtszeiten ansonsten faktisch unbesetzt wäre.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, sofern diese Aufgabe nicht der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen wird,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 16 und 17 dieser Satzung,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer / seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - e) die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Dritten gegen marktübliche Vergütung bedienen.
- (5) Der Vorstand kann ad-hoc-Gremien (Ausschüsse, Arbeitsgruppen o.ä.) einsetzen, wenn er eine sachkundige Beratung für erforderlich hält.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand kann auf entsprechenden Vorstandsbeschluss – auch im Rahmen eines Anstellungsvertrages – angemessen vergütet werden. Die Vergütung hat einem Drittvergleich standzuhalten und ist mit der zuständigen Finanzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Diese Regelung gilt auch für Dritte im Sinne von § 8 Abs. 4 und für eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstandes sind von § 181 BGB befreit.



§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Soweit dies im Interesse der Stiftung erforderlich erscheint, kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Virtuelle oder telefonische Vorstandssitzungen sind zulässig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung zwingend etwas Anderes vorgeschrieben ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(4) Umlaufbeschlüsse sind – auch in elektronischer Form – zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 16 und 17 der Satzung. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Ein Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Abberufung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und der Stiftung betrifft. Das Vorstandsmitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, sofern der Beschluss die Mittelvergabe betrifft und das Mitglied mit der Empfängerkörperschaft verbunden ist. Dies gilt nicht für die Verbundenheit zum Dienst des Blauen Kreuzes, wie er sich im Blauen Kreuz in Deutschland e.V., Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH und weiteren Untergliederungen und Beteiligungen abbildet.

(6) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.



BRUNNEN

(7) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen in Abschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Personen. Die Bestellung der ersten Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Bundesvorstand des Gründungsstifters.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer jeweiligen Kuratoriumszugehörigkeit.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl durch die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder ist zulässig. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums endet, außer im Todesfall bzw. Auflösung oder bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegungserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums, die jederzeit möglich ist,
- c) durch Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschlusses, der einer Mehrheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied jedoch kein Stimmrecht hat.

(4) Vor der Abberufung des betroffenen Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen der / des Vorsitzenden des Kuratoriums – im Amt. Eine Abberufung ist wirksam, bis eine evtl. Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern werden ihre Nachfolger durch Kooptation bestellt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Kuratoriums erfüllen ihre satzungsmäßigen Aufgaben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger, sofern das Kuratorium durch Ablauf der Amtszeiten ansonsten faktisch unbesetzt wäre.



(4) Ein Kuratoriumsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Abberufung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und der Stiftung betrifft. Das Kuratoriumsmitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, sofern der Beschluss die Mittelvergabe betrifft und das Mitglied mit der Empfängerkörperschaft verbunden ist. Dies gilt nicht für die Verbundenheit zum Dienst des Blauen Kreuzes, wie er sich im Blauen Kreuz in Deutschland e.V., Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH und weiteren Untergliederungen und Beteiligungen abbildet.

§ 13

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 14

Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Dazu zählen insbesondere Satzungsänderungen, die aufgrund steuerlicher oder stiftungsrechtlicher Veränderungen notwendig geworden sind. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(2) Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, z.B. zur Implementierung eines Beirats, können durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Satzungszweck kann erweitert werden, soweit die Mittel der Stiftung das zulassen, beispielsweise anlässlich von Zustiftungen. Hierzu ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.



§ 15

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss/Zulegung

Der Vorstand kann mit den Stimmen aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss oder die Zulegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Blaues Kreuz in Deutschland e.V. mit Sitz in Wuppertal oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.



KUNSTSTOFF-VERBODEN

§ 19

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Wuppertal, den 23.11.2020



Reinhard Jahn

Reinhard Jahn
Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Bundeszentrale
Schubertstr. 41 · 42289 Wuppertal
Geschäftsführender Vorstand

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.



Matthias Vollgrebe

Matthias Vollgrebe
Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Bundeszentrale
Schubertstr. 41 · 42289 Wuppertal
Geschäftsführender Vorstand

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.

